



04.07.2012

**Dezernat 4 - Arbeit, Jugend und Soziales
Amt für Soziale Hilfen, Behinderten- und Altenhilfe**

**Gewährung von ergänzenden Lohnkostenzuschüssen
für wesentlich behinderte Menschen
nach den Bestimmungen des SGB XII im Landkreis Waldshut**

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	18.07.2012	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Gewährung von ergänzendem Lohnkostenzuschuss an wesentlich behinderte Menschen nach den Bestimmungen des SGB XII, unter Zugrundelegung der beigefügten Richtlinien sowie der entsprechenden Verwaltungsvereinbarung mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS).

Sachverhalt:

Überblick:

Ziel des Förderprogramms "Ergänzende Lohnkostenzuschüsse zur Integration ins Arbeitsleben" des Integrationsamtes ist die Förderung der Beschäftigung von Menschen mit wesentlicher Behinderung im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt im Rahmen von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen.

Der ergänzende Lohnkostenzuschuss ist gegenüber den Leistungen, die von anderer Seite für denselben Zweck erbracht werden, nachrangig. Sie werden nur erbracht, soweit die vergleichbaren Leistungen, insbesondere die Eingliederungszuschüsse der Agentur für Arbeit nach §§ 218, 219 SGB III, die entsprechenden Fördermöglichkeiten des SGB II sowie der Rehabilitationsträger nach §§ 33 und 34 SGB IX, nicht ausreichen, um die Teilhabe des behinderten Menschen auf einem Arbeitsplatz des allgemeinen Arbeitsmarktes zu erreichen oder sicherzustellen. Dabei müssen die vorrangigen Leistungen insbesondere hinsichtlich der Höhe und des möglichen Förderzeitraumes voll ausgeschöpft werden.

Personenkreis:

Gefördert wird die Teilhabe am Arbeitsleben von wesentlich behinderten Menschen die zur Erlangung und zum Erhalt eines Arbeitsverhältnisses auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf die berufsbegleitende Unterstützung durch Integrationsfachdienste entsprechend den §§ 109 bis 115 SGB IX angewiesen sind.

Bei dem Personenkreis muss eine wesentliche Behinderung nach § 2 Abs.1 SGB IX vorliegen und sie müssen über einen Schwerbehindertenausweis verfügen.

Die Förderung soll insbesondere die Teilhabe am Arbeitsleben für wesentlich behinderte Menschen ermöglichen, die in einer Schule oder Werkstatt für behinderte Menschen gezielt und in Kooperation mit dem Integrationsfachdienst auf ein Arbeitsverhältnis unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes vorbereitet wurden.

Darüber hinaus kann eine Förderung auch erfolgen, um bestehende Arbeitsverhältnisse eines wesentlich behinderten Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erhalten, wenn dadurch die Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen oder die dauernde Abhängigkeit von laufenden Sozialleistungen vermieden werden kann. Diese Förderung kommt vor allem dann in Betracht, wenn der behinderte Mensch wegen erheblicher Einschränkung seiner Erwerbsfähigkeit dem Wettbewerb am allgemeinen Arbeitsmarkt unter den üblichen Bedingungen nicht, nicht mehr oder nicht wieder gewachsen ist, jedoch noch über soviel Restleistungsfähigkeit verfügt, dass er unter individuell angepassten Bedingungen in der Lage ist, die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung soweit zu erbringen, dass diese zusammen mit der Förderung ein tragfähiges Arbeitsverhältnis ergibt. Arbeitsverhältnisse in einem Integrationsprojekt werden dem allgemeinen Arbeitsmarkt gleichgestellt.

Verfahren:

Die Arbeitgeber erhalten von Seiten der Agentur für Arbeit oder der anderen Reha-Träger für 12 Monate einen Lohnkostenzuschuss von bis zu 50 % der Bruttolohnkosten. Im Anschluss wird von Seiten des Integrationsamtes ein Zuschuss von bis zu 40 % der Bruttolohnkosten des behinderten Beschäftigten weiter bewilligt. Das Förderprogramm sieht eine Förderung für längstens 5 Jahre vor.

Die Arbeitgeber können aufgrund eines höheren Betreuungsaufwandes einen zusätzlichen ergänzenden Lohnkostenzuschuss erhalten.

Die begründeten Anträge sind beim Integrationsfachdienst zu stellen, der in jedem einzelnen Förderfall einen differenzierten Teilhabeplan ausarbeitet. Aus diesem wird der individuelle Unterstützungs- und Förderbedarf konkret abgeleitet.

Aufgrund der bestehenden Höchstfördergrenze von 70 % beträgt der anteilige Lohnkostenzuschuss des Landkreises höchstens 30% der Bruttolohnkosten. Die Dauer der Gewährung des ergänzenden Lohnkostenzuschusses orientiert sich an der Leistungsgewährung der Agentur für Arbeit bzw. des Integrationsamtes.

Situation:

Der Integrationsfachdienst hat in der jüngsten Vergangenheit beim Landkreis wegen Gewährung von ergänzenden Lohnkostenzuschüssen für bereits erwerbstätige schwerbehinderte Menschen angefragt. Alle Betroffenen erhalten einen Lohnkostenzuschuss seitens der Agentur für Arbeit. Es hat sich aber gezeigt, dass der Aufwand des Arbeitgebers durch die Höhe des Lohnkostenzuschusses der Agentur für Arbeit nicht abgedeckt ist. Ohne einen weiteren ergänzenden Lohnkostenzuschuss besteht in diesen Fällen die Gefahr, dass das jeweilige Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber beendet wird und dem Betroffenen nur die Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) bleibt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss hat in seiner Sitzung am 10.05.2012 der Gewährung von Lohnkostenzuschüssen zugestimmt. Aufgrund dessen hat die Verwaltung die vorliegenden Regelungen erarbeitet.

Die bislang gewonnenen Erfahrungen zeigen, dass Menschen mit Behinderung entgegen den ursprünglichen Befürchtungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren sind. Allerdings sind sie vielfach nicht in der Lage, von Anfang an die am Arbeitsplatz geforderten Leistungen zu erbringen. Deshalb wird vorgeschlagen, analog zum SGB II für Menschen mit Behinderung Lohnkostenzuschüsse zu gewähren. Damit werden die Chancen für eine Integration am allgemeinen Arbeitsmarkt verbessert.

Herr Gernot Wenz, Abteilungsleiter beim Integrationsamt des KVJS in Karlsruhe berichtet in der Sitzung über Unterstützungsmöglichkeiten für Arbeitgeber bei der Beschäftigung von wesentlich behinderten Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss berät die Angelegenheit in seiner Sitzung am 06.07.2012. Über das Ergebnis wird in der Kreistagssitzung berichtet.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Ausgehend von einem Stundenlohn von durchschnittlich 10,- € brutto und einem ergänzenden Lohnkostenzuschuss von 30 % des Bruttoarbeitslohnes, würde der Aufwand des Landkreises pro Fall ca. 480,- € betragen. Dagegen betragen die Aufwendungen bei einer Beschäftigung in einer WfbM pro Fall ca. 1.020,- € einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge.

Anlagen:

- Verwaltungsvereinbarung Förderprogramm "Ergänzende Lohnkostenzuschüsse zur Integration ins Arbeitsleben"
- Richtlinien zur Durchführung des Modellprojekts "Ergänzender Lohnkostenzuschuss"